

## Artikel 27

**Inkrafttreten**

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation bzw. Bestätigung entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten.

2. Das Abkommen tritt mit dem Austausch von Noten, in denen die Bestätigung bzw. Ratifizierung des Abkommens mitgeteilt wird, in Kraft und findet Anwendung:

- a) in der Deutschen Demokratischen Republik auf die Steuern der Deutschen Demokratischen Republik für das am 1. Januar 1985 beginnende Veranlagungsjahr und die folgenden Veranlagungsjahre;
- b) in Malaysia auf die malaysischen Steuern für das am 1. Januar 1985 beginnende Veranlagungsjahr und die folgenden Veranlagungsjahre.

## Artikel 28

**Gültigkeitsdauer**

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft. Jeder Vertragsstaat kann jedoch bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres nach Ablauf des Jahres 1989 das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. In diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr in Bezug auf Steuern für das Veranlagungsjahr, beginnend mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, das dem Jahr der Kündigung folgt, anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen in Kuala Lumpur am 29. Januar 1985 in zweifacher Ausfertigung in deutscher, Bahasa Malaysia und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Text maßgebend.

**Für die Regierung  
der Deutschen Demokratischen  
Republik**

Gerd König ■

**Für die Regierung  
Malaysias**

Abdul Kadir Sheikh Fadzil

**Protokoll**

1. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Malaysias zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen haben beide Regierungen vereinbart, daß die folgenden Bestimmungen Bestandteil des Abkommens sind.

2. In Zusammenhang mit Artikel 7 „Unternehmensgewinne“:

Dieses Abkommen berührt in keiner Weise die Wirksamkeit der Gesetze eines Vertragsstaates in Bezug auf die Besteuerung von Einkünften oder Gewinnen aus einem Versicherungsgeschäft. Wenn jedoch das entsprechende zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in einem der Vertragsstaaten geltende Gesetz verändert wird (mit Ausnahme von geringfügigen Abweichungen, die nicht den allgemeinen Charakter berühren), werden die Staaten einander konsultieren, um eventuelle zweckmäßige Veränderungen dieses Absatzes zu vereinbaren.

3. In Zusammenhang mit Artikel 10 „Dividenden“:

Artikel VII des Abkommens zwischen der Regierung Malaysias und der Regierung der Republik Singapur über die Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Vermeidung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, das am 26.12.1968 in Singapur unterzeichnet wurde, wird berücksichtigt.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen in Kuala Lumpur am 29. Januar 1985 in zweifacher Ausfertigung in deutscher, Bahasa Malaysia und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Text maßgebend.

**Für die Regierung  
der Deutschen Demokratischen  
Republik**

Gerd König

**Für die Regierung  
Malaysias**

Abdul Kadir Sheikh Fadzil